

kaiserliche Marine einzutreten; en, Titel, Orden und Ehren- öffentlichen Angelegenheiten zu erwählt zu werden oder andere

5) Zeuge bei Aufnahme von und, Nebenwund, Kurater, Mitglied eines Familienraths zu dem um Verwandte absteigender mundschaftliche Behörde oder nigung ertheile.

zuchtsstrafe, mit welcher die Ab- hrenrechte überhaupt hätte ven- n auf die Dauer von einem bis erden. Die Aberkennung der entlicher Nemter hat den daun- ten Nemter von Rechtswegen

Aberkennung der bürgerlichen der Fähigkeit zur Beseidung dere, tritt mit der Rechtskraft er wird von dem Tage berech- se, verübt, verjährt oder erlas-

n Auslande wegen eines Ver- rakt worden, welches nach den s den Verlust der bürgerlichen einzelner bürgerlichen Ehren- Folge haben kann, so ist ein ; um gegen den in diesem Ver- auf jene Folge zu erkennen.

tsstrafe kann in den durch das f die Zulässigkeit von Polizei- e höhere Landespolizeibehörde untz die Befugnis, nach An- ung den Beurtheilten auf die hren unter Polizei-Aufsicht zu ; dem Tage berechnet, an wels- ist, verjährt oder erlassen ist. ht hat folgende Wirkungen:

1) Aufenthalt an einzelnen be- eren Landespolizeibehörde un- e Landespolizeibehörde ist be- ; Bundesgebiete zu verweisen ; seiner Beschränkung hinrich- tfinden dürfen.

2) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

3) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

4) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

5) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

6) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

7) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

8) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

9) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann. Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verurteilt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnis zu verwandeln.

45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Vergehens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Veruchtsstrafe.

46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Vergehens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.
Thetlnahme.

47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich angestiftet hat.

49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Vergehens oder Vergehens durch Rath oder That wesentlich Hülfe geleistet hat. Die Strafe des Gehülfs ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches angestellten Grundätzen zu ermäßigen.

50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mithäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.
Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Vernunftlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unüberstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist. Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem

unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigen Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

56. Ein Angehöriger, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgelegte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

57. Wenn ein Angeeschuldiger, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen; 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen; 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Straftat bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angeordneten Straftat und der Hälfte des Höchstbetrages der angeordneten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle; 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen. Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Häusern zu vollziehen.

58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

59. Wenn Jemand die Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatebende gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

60. Eine erlittene Unteruchungshaft kann bei Fällen des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat.

62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist verläßt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Theilgenosse (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstigten statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

64. Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugnis des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. Bei bedormundeten Geisteskranken und Taubstum-

Abchnitt.

1) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

2) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

3) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

4) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die

5) durch ein vorläufiges Ver- gebracht, oder welche zur Ver- brechens oder Vergehens ge- önnen, sofern sie dem Thäter ren, eingezogen werden. Die